

309-009

DGUV Grundsatz 309-009

Kran-Kontrollbuch

Hersteller:

Typ:

Baujahr:

Seriennummer:

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Hütten-, Walzwerksanlagen, Gießereien und Hebetchnik“ des
Fachbereichs „Holz und Metall“ der DGUV

Ausgabe: September 2017

DGUV Grundsatz 309-009 (bisher BGG 961)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Hinweise für die nachfolgende Dokumentation:

1. Alle Kranführer und Kranführerinnen müssen arbeitstäglich den Zustand des Krans gewissenhaft in diesem Kontrollbuch dokumentieren und mit Datum, Namen und Unterschrift bestätigen.

Stellen sie z. B. fest, dass das Hubseil einzelne Drahtbrüche aufweist, müssen sie diesen Mangel in das Kontrollbuch eintragen.

2. Kranführer und Kranführerinnen müssen vor Arbeitsbeginn die Funktion der Bremsen und der Notendhalteinrichtungen (Begrenzer) prüfen. Bei kabellos gesteuerten Kranen müssen sie die Zuordnung von Steuergerät und Kran prüfen. Sie müssen in das Kontrollbuch auch eintragen, dass keine Mängel festgestellt wurden.

3. Festgestellte Mängel oder notwendige Reparaturen müssen sie sofort in dieses Kontrollbuch eintragen und unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder die zuständige Vorgesetzte darüber informieren.

Der oder die Vorgesetzte muss die Kenntnisnahme in der Spalte „Kenntnis genommen“ bestätigen und die eventuell erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen veranlassen.

4. Kranführerinnen und Kranführer dürfen den Kran nicht weiter betreiben, wenn sie Mängel festgestellt haben, die einen sicheren Betrieb gefährden, z. B.:

- Durchrutschen der Last infolge Versagens der Bremse
- Seilbeschädigungen
- Abfallen eines Seils von Rollen oder Trommeln
- Funktionsfehler der Steuerung
- Versagen der Notendhalteinrichtung und Überlastsicherungen
- nicht mehr standsichere Aufstellung
- ungewöhnliche Geräusche beim Heben von Lasten oder beim Verfahren des Krans

Diese Mängel müssen die Kranführerinnen und Kranführer sofort in das Kontrollbuch eintragen und die zuständigen Vorgesetzten darüber informieren.

5. Bei Kranführerwechsel muss der Kranführer oder die Kranführerin den Ablöser oder die Ablöserin über alle Einträge im Kontrollbuch informieren.
6. Die vom Unternehmer oder von der Unternehmerin mit der Mängelbehebung beauftragte fachkundige Person muss die Behebung des Mangels in der Spalte „Erledigt am“ mit Datum, Namen und Unterschrift eintragen.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Internet: www.bghm.de

Kostenfreie Servicehotline: 0800 9990080-0